

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2011/8/24 3Ob143/11t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei J***** H*****, vertreten durch Dr. Frank Riel und Dr. Wolfgang Grohmann, Rechtsanwälte in Krems an der Donau, gegen die beklagte Partei S***** H*****, vertreten durch Dr. Alois Autherith und andere Rechtsanwälte in Krems an der Donau, wegen Anfechtung eines Vertrags (72.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 20. Juni 2011, GZ 15 R 179/10v-16, womit der Beschluss des Landesgerichts Krems an der Donau vom 9. August 2010, GZ 33 Cg 7/10b-12, mit einer Maßgabe bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Zurücknahme des außerordentlichen Revisionsrekurses der klagenden Partei wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Nach Vorlage ihres außerordentlichen Revisionsrekurses an den Obersten Gerichtshof nahm die klagende Partei mit einem am 29. Juli 2011 im WEB-ERV eingebrachten Schriftsatz an das Erstgericht, dieses Rechtsmittel zurückzuziehen.

Weder das AußStrG noch die ZPO enthalten gesonderte Regeln über die Zurücknahme eines (Revisions-)Rekurses, weshalb in analoger Anwendung der für das Berufungsverfahren geltenden Rechtslage (§ 484 ZPO) auch im Außerstreitverfahren die Zurücknahme des Revisionsrekurses bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel und Abgabe des Akts an die Geschäftsstelle zulässig ist. Die - hier noch vor Fällung einer Entscheidung dem Obersten Gerichtshof übermittelte - Zurücknahme des Rechtsmittels ist mit deklarativer Wirkung zur Kenntnis zu nehmen (3 Ob 121/10f; RIS-Justiz RS0110466 [T6]).

Textnummer

E98214

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0030OB00143.11T.0824.000

Im RIS seit

14.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at